

JTF

<b>Finanzplanebene</b> 15.01.1.	<b>Bezeichnung</b> Grüner Wasserstoff
------------------------------------	------------------------------------------

## A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja           Nein , siehe Begründung

Begründung:

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja           Nein , siehe Begründung

Begründung:

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja                       Nein , siehe Begründung

Begründung:

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja                       Nein , siehe Begründung

Begründung:

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja                       Nein

Begründung:

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

**Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?**

Ja  (Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen)

Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe

Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung

## B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel 36, 41, 48
  - DAWI-De-minimis-VO
  - DAWI-Freistellungsbeschluss
  - sonstiges: ...
- ↪  Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
- Notifizierung
  - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
- DAWI-De-minimis-VO
  - DAWI-Freistellungsbeschluss

**Begründung** für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Auf Basis der Prüfung in Teil A handelt es sich bei dem Förderprogramm um eine staatliche Beihilfe. Diese kann jedoch auf Grundlage der AGVO gerechtfertigt werden. Im Einzelnen sind das die Artikel 36 Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung, Artikel 41 Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und Artikel 48 Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen. Auf Basis der benannten Artikel der AGVO kann die Bereitstellung des grünen Wasserstoffs als Prozesswärme sowie als Rohstoff für Folgeprodukte (u. a. Ammoniak und Methanol) ermöglicht werden durch die freigestellte Förderung von Maßnahmen der Erzeugung, Speicherung, dem Transport und der Verteilung von aus erneuerbaren Energiequellen produzierten grünen Wasserstoff.

## C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

- nein
- ja ⇒ Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
  - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.

- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung: